

Beschluss über die Viehsteuer

(Erlassen vom Regierungsrat am
26. Januar 2010)

Der Regierungsrat, gestützt auf die Artikel 40 und 41 der kantonalen Verordnung vom 25. September 1996 zum eidgenössischen Tierseuchengesetz, beschliesst:

Art. 1

Beiträge der Tierhalter

¹ Die Halter haben zu Gunsten des Tierseuchenfonds folgende Beiträge je Tier zu entrichten:

– Pferde, Maulesel, Maultiere	Fr. 10.–
– Ponies, Kleinpferde, Esel	Fr. 5.–
– Rindvieh älter als 120 Tage	Fr. 8.–
– Rindvieh nur zur Sömmerung	Fr. 5.–
– Schweine (ohne Saugferkel)	Fr. 2.–
– Schafe älter als 6 Monate	Fr. 4.20
– Schafe nur zur Sömmerung (>6 Monate)	Fr. 1.20
– Ziegen älter als 6 Monate	Fr. 1.20
– Geflügel für Bestände mit mehr als 250 Lege- oder Zuchttiere	Fr. 0.10
– Kaninchen (jeden Alters) für Bestände mit mehr als 50 Zuchttieren	Fr. 0.20
– Hirsche, Lamas, Alpakas	Fr. 3.60

² Je Bienenvolk beträgt der Beitrag 50 Rappen.

Art. 2

Einzug

Die Viehsteuer wird durch die Hauptabteilung Gesundheit den Tierhaltern resp. den Alpbetreibern in Rechnung gestellt. Für die Berechnung der Viehsteuer gelten als Stichtage die Viehzählung im Mai und für ausserkantonale Alptiere der Tag der Alpfahrt.

Art. 3

Kostentragung im Schadenfall

¹ Im Schadenfall werden nur Tiere entschädigt, für welche die Viehsteuer bezahlt worden ist.

² Die Entsorgungskosten für Tierkadaver werden bei Nichtbezahlen der Viehsteuer dem Tierhalter vollumfänglich verrechnet.

Art. 4

Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich unter Vorbehalt von Artikel 46 der kantonalen Verordnung zum eidgenössischen Tierseuchengesetz nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Art. 5

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am 1. April 2010 in Kraft und ersetzt denjenigen vom 5. Mai 2009.

Namens des Regierungsrates:
Marianne Dürst, Landammann
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber

Verordnung über das Freiwillige Schulische Zusatzangebot (Brückenangebot)

(Vom 13. Januar 2010)

Der Landrat, gestützt auf Artikel 26 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Mai 2001 über Schule und Bildung (Bildungsgesetz) und Artikel 5 Absatz 1 des Einführungsgesetzes vom 6. Mai 2007 zum Bundesgesetz über die Berufsbildung, verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand

Diese Verordnung regelt das Freiwillige Schulische Zusatzangebot gemäss Artikel 26 des Bildungsgesetzes sowie Artikel 3 des Einführungsgesetzes zum Berufsbildungsgesetz. Sie regelt zudem das schulische Angebot des Kantons für fremdsprachige Jugendliche im Rahmen der Volksschule sowie die Voraussetzungen einer allfälligen Führung von Bildungsgängen der Volksschule durch den Kanton im Auftrag der Gemeinden.

Art. 2

Angebot

¹ Der Kanton führt das Freiwillige Schulische Zusatzangebot als Brückenangebot im Anschluss an die obligatorische Schulzeit sowie das Integrationsprogramm für fremdsprachige Jugendliche in- und ausserhalb der Schulpflicht.

² Ist mangels Nachfrage der Betrieb eines Mindestangebotes mit verhältnismässigem Aufwand nicht mehr möglich, stellt der Regierungsrat für die Interessierten den Zugang zu einem öffentlichen oder privaten Angebot sicher.

II. Bildungsgänge

Art. 3

12. Schuljahr

¹ Das Angebot dauert ein Jahr und richtet sich an Jugendliche, die sich praktisch und theoretisch auf eine Berufsausbildung vorbereiten wollen.

² Es dient der gezielten Förderung der Persönlichkeitsentwicklung und der überfachlichen Kompetenzen, insbesondere der Unterstützung bei der Berufswahl und der Schaffung von günstigen Voraussetzungen für den weiteren beruflichen Werdegang sowie der Vertiefung und Weiterführung der Lerninhalte der Sekundarstufe I.

³ Lernende können auch nach Austritt noch betreut werden, soweit dies nötig erscheint und die Schule dafür über ausreichende Kapazitäten verfügt.

Art. 4

Integrationsprogramm

¹ Das Integrationsprogramm vermittelt neben allgemeinen Lerninhalten vor allem Deutschkenntnisse und führt in die hiesigen kulturellen Gegebenheiten ein.

² Es dient der Förderung des Integrationsprozesses, der Auseinandersetzung mit der eigenen Lebenssituation und der Erleichterung des Eintritts ins Erwerbs- und Berufsleben.

³ Lernende besuchen das Angebot in der Regel ein Jahr lang, längstens aber bis ein Übertritt in einen ordentlichen Bildungsgang möglich ist.

Art. 5

Weitere Bildungsgänge

Der Regierungsrat kann mit einer oder mehreren Gemeinden die Übernahme von weiteren Angeboten im Sinne von Artikel 18 Absatz 2 des Bildungsgesetzes vereinbaren, wenn diese für die vollen Kosten aufkommen.

III. Lernende

Art. 6

Aufnahme in die Bildungsgänge

¹ Voraussetzung für die Aufnahme in das 12. Schuljahr ist der Abschluss der Volksschule, Bereitschaft zur Zusammenarbeit und Leistungswille.

² Fremdsprachige Jugendliche zwischen dem 14. und 18. Altersjahr werden in das Integrationsprogramm aufgenommen, wenn sie noch der Schulpflicht unterstehen beziehungsweise noch nicht in eine Berufsausbildung oder weiterführende Schule eintreten können.

³ Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung. Die Schulordnung regelt das Aufnahmeverfahren und die Aufnahmekriterien.

Art. 7

Absolvierung der Bildungsgänge; Übertritte

¹ Mit dem Eintritt ins 12. Schuljahr verpflichten sich die Lernenden zur Absolvierung des ganzen Jahresprogramms.

² Die Schulleitung kann den vorzeitigen Übergang in eine Anschlusslösung bewilligen.

Art. 8

Disziplinarmassnahmen gegenüber Lernenden

¹ Stören Lernende den Schulbetrieb in erheblichem Masse, indem sie namentlich die Absenzenordnung wiederholt missachten, die Mitarbeit verweigern oder Weisungen nicht befolgen, so können Disziplinarmassnahmen gemäss Artikel 45 des Bildungsgesetzes angeordnet werden.

² Die Aufsichtskommission handelt dabei als Schulkommission.

IV. Lehrpersonen

Art. 9

¹ Grundsätzlich werden Lehrpersonen angestellt, die im Besitze eines anerkannten Fähigkeitsausweises der Sekundarstufe I sind.

² Die Aufsichtskommission kann in begründeten Fällen Ausnahmen beschliessen.

V. Organisation

Art. 10

Organe

Organe des Freiwilligen Schulischen Zusatzangebotes sind:

- die Aufsichtskommission,
- die Schulleitung und
- der Konvent.

Art. 11

Aufsichtskommission

¹ Die Aufsichtskommission besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und vier bis sechs Mitgliedern.

² Der Regierungsrat wählt die Mitglieder und das Präsidium.

³ Die Schulleitung sowie eine Vertretung der

Lehrerschaft nehmen an den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme teil.

Art. 12

Aufgaben der Aufsichtskommission

Die Aufgaben der Aufsichtskommission richten sich sinngemäss nach der regierungsrätlichen Verordnung über die Berufsfachschulen und den Vollzug in der Berufsbildung.

Art. 13

Schulleitung

Die Wahl sowie die Aufgaben der Schulleitung richten sich sinngemäss nach der regierungsrätlichen Verordnung über die Berufsfachschulen und den Vollzug in der Berufsbildung.

Art. 14

Konvent der Lehrpersonen

¹ Der Konvent der Lehrpersonen kann zuhanden der Aufsichtskommission Anträge stellen und Anregungen machen.

² Er konstituiert sich selber und wählt eine Vertretung der Lehrerschaft, die mit beratender Stimme an den Sitzungen der Aufsichtskommission teilnimmt.

VI. Schulbetrieb

Art. 15

Unterrichtsform

¹ Der Schulbetrieb kann neben Unterrichtslektionen andere, dem Zweck der Bildungsgänge entsprechende Schulungsformen beinhalten, insbesondere Lernberatung, Selbstlernzeit, auswärtige Arbeitseinsätze, Praktika und Schnupperlehren sowie praktische Arbeiten in grösseren Zeiteinheiten.

² Eine Unterrichtslektion dauert 45 Minuten.

Art. 16

Wöchentliche Unterrichtszeit der Lernenden

Die wöchentliche Arbeits- und Unterrichtszeit der Lernenden beträgt unter Einrechnung der besonderen Schulungsformen in der Regel 38 Lektionen.

Art. 17

Wöchentliche Unterrichtszeit der Lehrpersonen

¹ Die Unterrichtsverpflichtung richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen der Volksschule.

² Die Aufsichtskommission befindet über Abweichungen oder kann ein anderes Arbeitszeitmodell wählen, wenn dies den betrieblichen Anforderungen besser entspricht.

Art. 18

Grösse der Unterrichtsgruppen

¹ Für die Unterrichtsgruppen gelten als Richtwerte:

12. Schuljahr: 10 bis 16 Lernende,
- Integrationsprogramm: 6 bis 14 Lernende.

² Die Aufsichtskommission kann die maximale Grösse der Unterrichtsgruppe angemessen erhöhen, wenn dies der Vermeidung von Abweichungen dient und dadurch die Zielsetzung der betreffenden Bildungsgänge nicht gefährdet wird.

VII. Rechtsschutz- und Schlussbestimmungen

Art. 19

Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen der Schulleitung kann bei der Aufsichtskommission und gegen Verfügungen und Beschwerdeentscheide der Aufsichtskommission beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach Artikel 114 des Bildungsgesetzes.

Art. 20

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung vom 13. November 2002 über das Freiwillige Schulische Zusatzangebot aufgehoben.

Art. 21

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. August 2011 in Kraft.

Namens des Regierungsrates:
Marianne Dürst, Landammann
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber

Stellenausschreibung Departement Finanzen und Gesundheit

Departementssekretariat

Wir sind eine öffentliche Verwaltung mit über 500 Angestellten. Unsere Dienstleistungen richten sich nach der Bevölkerung und dem gesetzlichen Auftrag.

Infolge Pensionierung des bisherigen Stelleninhabers suchen wir eine/n

Leiter/-in Finanzverwaltung

mit Stellenantritt auf den 1. Juni 2010 oder nach Vereinbarung.

Ihre Aufgaben:

Sie sind verantwortlich für die Leitung des Finanz- und Rechnungswesens des Kantons. Sie unterstützen und beraten den Departementsvorsteher in finanziellen Fragen, initiieren und begleiten die Erstellung des Jahresbudgets sowie des Finanzplans und schliessen die Finanztransaktionen eines Kalenderjahres mit der Jahresrechnung ab. Ferner sind Sie zuständig für die stete Aktualisierung der Gesetzgebung zuhanden der politischen Instanzen. Sie tragen Verantwortung für eine korrekte Staatsbuchhaltung und führen ein kleines Team von Mitarbeitenden.

Ihr Profil:

Für diese anspruchsvolle Kaderfunktion werden wir uns an Personen mit einem Hochschulabschluss ökonomischer Fachrichtung oder gleichwertiger Ausbildung. Bereits vorhandene Kenntnisse über gesetzliche Rahmenbedingungen in den Bereichen des Finanzwesens sowie des Rechnungswesens der öffentlichen Hand helfen Ihnen bei der Übernahme dieser Kaderfunktion. Sie haben Interesse an konzeptionellen Aufgaben.

Unser Angebot:

Bei uns erwartet Sie eine vielseitige und anspruchsvolle Tätigkeit mit einem hohen Mass an Selbstständigkeit und Verantwortung. Zusammen mit Ihren Mitarbeitenden helfen Sie massgeblich mit einem möglichst ausgeglichenen Finanzhaushalt zu erreichen.

Ihr Kontakt:

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich an den bisherigen Stelleninhaber, Werner Zimmermann, Telefon 055 646 61 03 oder an Dr. Rolf Widmer, Landesstatthalter. Unseren Dienstleistungsbetrieb finden Sie unter www.gl.ch.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen an den Kanton Glarus, Personaldienst, Rathaus, Glarus, E-Mail: personaldienst@gl.ch.

Stellenausschreibung Departement Finanzen und Gesundheit

Steuern

Wir sind eine öffentliche Verwaltung mit über 500 Angestellten. Die kantonale Steuerverwaltung ist verantwortlich für das Steuerwesen im Kanton Glarus und zuständig für einen wesentlichen Teil der Einnahmen von Kanton und Gemeinden.

Infolge Pensionierung des stellvertretenden Leiters der Steuerverwaltung suchen wir auf den 1. Juni 2010 oder nach Vereinbarung eine/n

Juristische/n Mitarbeiter/-in (100%)

Ihre Aufgaben:

Sie sind das «rechtliche Gewissen» innerhalb der kantonalen Steuerverwaltung und begleiten Gesetzgebungsprojekte und Praxisfestlegungen. Ferner werden Sie bei der Veranlagung der Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen eingesetzt und bringen Ihre rechtlichen Fähigkeiten im Bereich der Spezialsteuern ein.

Ihr Profil:

Für diese anspruchsvolle Funktion mit Aufstiegsmöglichkeiten verfügen Sie über eine juristische Ausbildung (Bachelor- oder Master-Studium in Rechtswissenschaften) oder gleichwertiger Ausbildung und haben Interesse am Steuerrecht.

Unser Angebot:

Bei uns erwartet Sie eine vielseitige, wirtschaftsnahe und anspruchsvolle Tätigkeit mit ei-

nem hohen Mass an Selbstständigkeit und Verantwortung.

Ihr Kontakt:

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Herr Alex Treachi, Leiter Hauptabteilung Steuern, Telefon 055 646 61 60, E-Mail: alex.treachi@gl.ch.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen an den *Kanton Glarus, Personaldienst, Rathaus, Glarus, E-Mail: personaldienst@gl.ch*.

Stellenausschreibung Kantonsspital Glarus

Das Kantonsspital Glarus mit 116 Betten für die Akutversorgung von Patientinnen und Patienten mit Schwerpunkt Innere Medizin, Chirurgie, Orthopädie, Psychiatrie, Gynäkologie und Wochenbett liegt mitten in einer prächtigen Bergwelt und nur 50 Reise Minuten von Zürich entfernt.

Das Kantonsspital Glarus ist Ausbildungsort für die Berufe zur Pflegefachperson HF, zur FaGe und für die Weiterbildung Nachdiplomstudium HF Notfall.

Auf den 1. Mai 2010 oder nach Vereinbarung suchen wir eine/n

Ausbildungsverantwortliche/n für die Pflegeberufe in der Praxis (Pensum 60 %)

Ihre Aufgaben:

- verantwortlich für die Einhaltung der Rahmenbedingungen für die praktische Ausbildung der Lernenden/der Studierenden
- Koordinieren der Ausbildungssituationen in der Institution und des Einsatzes der Studierenden, Planung und Durchführung von Lernbegleitungen, Qualifikationen und Abschlussprüfungen
- Unterstützen der Berufsbildnerinnen und der Praktikumsbegleiterinnen auf den Abteilungen pädagogisch und organisatorisch
- Organisieren und Durchführen von Fortbildungen zu ausbildungsrelevanten Themen
- Zusammenarbeit mit der Pflegeschule und der Weiterbildungsinstitutionen für die Entwicklung der Lehrgänge

Ihr Profil:

- Pflegefachfrau/Pflegefachmann HF mit fundierter Berufserfahrung
- abgeschlossene Weiterbildung in Pädagogik (mind. 600 Lernstunden) oder die Bereitschaft, eine entsprechende Ausbildung zu absolvieren
- selbstständiges Arbeiten und hohe soziale und methodische Kompetenzen
- Interesse und Engagement an der Umsetzung der neuen Ausbildungsbestimmungen in der Praxis

Angebot:

- eine anspruchsvolle und vielseitige Aufgabe auf Basis eines aktuellen Ausbildungskonzeptes
- Mitarbeit in einem kleinen, innovativen Ausbildungsteam
- ein eigenständiger Aufgaben- und Kompetenzbereich
- die erforderliche Unterstützung bei der Weiterentwicklung des Bereichs
- zeitgemässe Fortbildungsmöglichkeiten
- regelmässige Arbeitszeit

Fühlen Sie sich angesprochen und möchten Sie mehr über diese interessante und vielseitige Stelle wissen? Rufen Sie unsere Bereichsleitung Pflegeentwicklung, Frau Cornelia Cantieni, an (telefonisch erreichbar Dienstag, Donnerstag und Freitag unter Tel. 055 646 37 07) oder schreiben Sie eine E-Mail an cornelia.cantieni@ksgl.ch.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte an: *Kantonsspital Glarus, Frau Bernadette Meli Sbriz, Leiterin Personalmanagement, Burgstrasse 99, Glarus, E-Mail: personal@ksgl.ch*.

Stellenausschreibung Kantonsspital Glarus

Der Rettungsdienst des Kantonsspitals Glarus ist zuständig für die rettungsdienstliche Betreuung der gesamten Bevölkerung des Kantons Glarus. Jährlich werden um 2000 Primär- und Sekundäreinsätze geleistet.

In Folge eines neuen Leistungsauftrages auf der Grossbaustelle Linthal 2015 suchen wir

dipl. Rettungssanitäter/-innen (HF) (Teilzeit möglich)

Zu Ihren Aufgaben gehören:

- präklinische, rettungsdienstliche Patientenversorgung bei Primär- und Sekundäreinsätzen
- Mitarbeit im Bereich Weiterbildung und Ausbildung

Wir erwarten von Ihnen:

- abgeschlossene Berufsausbildung als dipl. Rettungssanitäter/-in
- gute Fachkenntnisse und Bereitschaft zu weitgehend selbstständiger Tätigkeit
- Flexibilität und Teamfähigkeit
- körperliche und psychische Belastbarkeit
- Bereitschaft zur Leistung von Präsenz- und Pikettendienst
- Bereitschaft zur Wohnsitznahme im Pikett-Rayon
- einwandfreier Leumund

Wir bieten Ihnen eine interessante, vielseitige und verantwortungsvolle Arbeitsstelle in einem gut funktionierenden Team.

Sind Sie eine flexible und motivierte Persönlichkeit, die Freude an einem vielseitigen, ab-

wechslungsreichen Betrieb hat? Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung.

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne unser Leiter Rettungsdienst, Herr Karl Gisler, Telefon 055 646 33 33, E-Mail: karl.gisler@ksgl.ch.

Ihre vollständige schriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte an: *Kantonsspital Glarus, Frau Bernadette Meli, Leiterin Personalmanagement, Burgstrasse 99, Glarus, E-Mail: personal@ksgl.ch*.

Stellenausschreibung Departement Volkswirtschaft und Inneres

Wirtschaft und Arbeit

Wir sind eine öffentliche Verwaltung mit über 500 Angestellten. Unsere Dienstleistungen richten sich nach der Bevölkerung und dem gesetzlichen Auftrag.

Wir suchen für das Regionale Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) Glarus infolge Funktionsänderung des bisherigen Stelleninhabers eine/n

Leiter/-in RAV (100%)

per sofort oder nach Vereinbarung.

Ihre Aufgaben: personelle und fachliche Führung der Personalberater/-innen und administrativen Mitarbeiter/-innen

- Arbeitsmarktbeobachtung und aktive Netzwerkpflge zu Arbeitgebern in der Region
- Verantwortung für die Umsetzung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes
- Projektarbeit in kantonalen und nationalen arbeitsmarktorientierten Massnahmen
- interinstitutionelle Zusammenarbeit mit verschiedenen Partnerorganisationen
- Ihr Profil:* betriebswirtschaftliche oder technische Grundausbildung
- Fachausweis in Personalberatung oder im Sozialversicherungsrecht
- mehrfachjährige Berufs- und Führungserfahrung
- kommunikative, zielorientierte und dynamische Führungspersönlichkeit
- ausgeprägte Sozialkompetenz, hohe Belastbarkeit

Unser Angebot:

- vielseitiger und herausfordernder Aufgabenbereich
- selbstständige Tätigkeit in einem engagierten Team
- gute Anstellungsbedingungen

Es liegt eine interne Bewerbung vor.

Ihr Kontakt:

Weitere Auskünfte erhalten Sie von Herrn Heinz Martinelli, Leiter Wirtschaft und Arbeit, Telefon 055 646 66 11. Unseren Dienstleistungsbetrieb finden Sie unter www.gl.ch.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen an den *Kanton Glarus, Personaldienst, Rathaus, Glarus, E-Mail: personaldienst@gl.ch*.

Stellenausschreibung Departement Volkswirtschaft und Inneres

Soziales

Wir sind eine öffentliche Verwaltung mit über 500 Angestellten. Unsere Dienstleistungen richten sich nach der Bevölkerung und dem gesetzlichen Auftrag.

Wir suchen für die Abteilung Soziale Dienste eine/n

Sachbearbeiter/-in Alimenterwesen (70%)

per sofort oder nach Vereinbarung mit Arbeitsort Schwanden.

Ihre Aufgaben:

- Bevorschussen und Inkassieren von Kinderalimenter
- Inkassieren von nicht bevorschussten Alimenter

Ihr Profil:

- Sie verfügen über eine abgeschlossene kaufmännische Ausbildung mit entsprechender berufspraktischer Erfahrung
- Sie haben Freude an selbstständigem Arbeiten, sind teamfähig, belastbar und übernehmen gerne Verantwortung
- Sie sind kommunikativ und verfügen über gute administrative Fähigkeiten sowie über EDV-Kenntnisse (Word, Excel, KLIB)

Unser Angebot:

- vielseitige, anspruchsvolle und selbstständige Tätigkeit in einem engagierten Team
- Weiterbildungsmöglichkeiten und gute Anstellungsbedingungen

Es liegt eine interne Bewerbung vor.

Ihr Kontakt:

Weitere Auskünfte erhalten Sie von Herrn Willi Hunziker, Leiter Soziale Dienste, Telefon 055 646 67 18. Bitte senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen an den *Kanton Glarus, Personaldienst, Rathaus, Glarus, E-Mail: personaldienst@gl.ch, www.gl.ch*.

Weisung über die Impfung gegen die Blauzungenkrankheit im Jahr 2010

Gestützt auf die Verordnung des Bundesamtes über das Veterinärwesen (BVET) vom 13. Januar 2010 über Impfungen gegen die Blauzungenkrankheit und den Beschluss des Regierungsrates vom 26. Januar 2010 ordnet der Kantonstierarzt an:

- Der gesamte impffähige Rindvieh- und Schafbestand im Kanton Glarus ist bis zum 31. Mai 2010 *obligatorisch* gegen die Blauzungenkrankheit zu impfen.
- Für die Impfung wird das Präparat Bovilis BTv8 von Intervet verwendet.
- Die Tierbestände bzw. Tiere (Rindvieh) müssen auf der Tierverkehrsdatenbank registriert sein.
- Ausgenommen von der Impfung sind Jungtiere unter drei Monaten sowie alle Tiere, die innerhalb eines Monats oder mit höchstens sechs Monaten geschlachtet werden, alle Mastkälber sowie Rinder, die innerhalb von zwei Monaten nach dem ersten Impftermin geschlachtet werden.
- Fakultativ ist die Impfung für Ziegen und Wildwiederkäuern. Tierhalter, welche in diesen Fällen eine Impfung wünschen, teilen dies ihrem Impftierarzt umgehend mit, damit sie ins Impfprogramm aufgenommen werden können.
- Ein Impfschutz ist vorhanden
 - bei Rindern und Ziegen nach einer zweimaligen Impfung im Abstand von 3 bis 8 Wochen;
 - bei Schafen nach einer einmaligen Impfung.
- Als geimpft gelten Rinder, Schafe, Ziegen und Kameliden, wenn sie:
 - ab dem 15. Oktober 2009 bis zum 31. Mai 2010 grundimmunisiert wurden;
 - in der Zeit vom 15. Oktober 2008 bis zum 15. Oktober 2009 grundimmunisiert wurden und ab dem 15. Oktober 2009 bis zum 31. Mai 2010 eine einmalige Nachimpfung erhalten haben; oder
 - vor dem 15. Oktober 2008 grundimmunisiert wurden, zwischen dem 15. Oktober 2008 und dem 15. Oktober 2009 eine erste Nachimpfung und ab dem 15. Oktober 2009 bis zum 31. Mai 2010 eine weitere Nachimpfung erhalten haben.
- Die Impfbestände werden gleich wie in den Vorjahren gemeindeweise einem Tierarzt zugeteilt. Dieser organisiert die Impfungen selbst. Die Tierhalter sind verpflichtet ihre Tiere dem Tierarzt so zu präsentieren, dass eine effiziente und risikoarme Impfung möglich ist.
- Ausnahmen von der Impfpflicht sind möglich.
 - Der Kantonstierarzt gewährt auf schriftliches Gesuch hin Ausnahmen von der Impfpflicht.
 - Gesuche um Befreiung von der Impfpflicht sind bis am 12. Februar 2010 unter Verwendung der vorgegebenen Formulare einzureichen. Das Gesuchsformular steht auf der Homepage des Kantons unter www.gl.ch zur Verfügung.
 - Der Kantonstierarzt erteilt den Gesuchstellern die Bewilligung schriftlich. Der Anteil der Tierhalter an der Impfkampagne 2010 und die Gebühren für die Erteilung der Ausnahmebewilligungen werden über einen zusätzlichen Beitrag von Fr. 3.– pro Tier finanziert. Dieser wird jedem Tierhalter über die Viehsteuer in Rechnung gestellt.

8750 Glarus, 28. Januar 2010

Der Kantonstierarzt:
Dr. med.vet. J. Hösli

Fischerkurs 2010

Personen, die in der Schweiz ein Langzeitpatent zur Ausübung der Fischerei erwerben wollen, brauchen einen so genannten Sachkundenachweis SaNa (www.anglerausbildung.ch). Gestützt auf Artikel 6 und 8 der Verordnung über die Fischerei vom 12. November 1997 und das vom Departement Bau und Umwelt erlassene Reglement über den Jungfischerkurs gelangt der Fischerkurs 2010 zur Ausschreibung.

Berechtigt zur Teilnahme sind Bewerber, die in diesem Jahr mindestens das 12. Altersjahr vollenden. Der Kurs richtet sich in erster Linie an Personen, die mit dem Fischen beginnen wollen und wird mit der Prüfung für den Erwerb des Sachkundenachweises «Standard» abgeschlossen. Es wird ein Kursgeld von Fr. 100.– erhoben.

Der theoretische Teil für den Sachkundenachweis findet am Samstag, den 27. Februar 2010 in Glarus und der praktische Teil am Samstag, den 6. März 2010 im Areal der Fischbrutanlage Mettlen in Netstal statt. Beide Ausbildungsteile sind für die Zulassung zur Prüfung vom 6. März 2010 zur Erlangung des Sachkundenachweises SaNa obligatorisch.

Nähere Angaben sind aus dem Anmeldeformular ersichtlich, diese können beim Departement Bau und Umwelt, Jagd- und Fischereiverwaltung, Kirchstrasse 2, Glarus, Telefon 055 646 64 00 oder per E-Mail: elsbeth.stucki@gl.ch angefordert oder über Internet auf www.gl.ch heruntergeladen werden.

Die schriftliche Anmeldung ist bis spätestens 15. Februar 2010 (Poststempel) an die Jagd- und Fischereiverwaltung, Kirchstrasse 2, Glarus zu senden.

8750 Glarus, im Januar 2010

Departement Bau und Umwelt
Abteilung Jagd und Fischerei
Christoph Jäggi

Öffentliche Ausschreibung

Gestützt auf das Bundesgesetz über das bürgerliche Bodenrecht (BGBB) ist abzuklären, ob beim Verkauf von Grundstücken eine Ausnahme vom Prinzip der Selbstbewirtschaftung bewilligt werden kann (Art. 64 Abs. 1 Bst. f). Zu diesem Zweck erfolgt eine öffentliche Ausschreibung für das folgende landwirtschaftliche Grundstück in

der Gemeinde Haslen: *Teil von Parzelle Nr. 167, Sagenhof, zirka 2700 m²*.

Der Nachweis der Selbstbewirtschaftung muss erbracht werden. Die Offerten zu einem nicht überetzten Preis (Art. 66 BGBB) werden von der Abteilung Landwirtschaft an den Verkäufers weitergeleitet.

Kaufinteressenten haben ihre Offerte mit Preisangabe für die entsprechende Parzelle der Abteilung Landwirtschaft, Postgasse 29, Glarus, einzureichen. Auskunft erteilt die Abteilung, Tel. 055 646 66 41.

Eingabefrist: 26. Februar 2010.

8750 Glarus, 28. Januar 2010

Departement Volkswirtschaft
und Inneres:
Abteilung Landwirtschaft

Einführung des Eidgenössischen Grundbuches für die Ortsgemeinde Näfels

1. Aufruf

In Ausführung von Artikel 43 des Schlussstels zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, Artikel 251 des kantonalen Einführungsgesetzes zum ZGB und Artikel 23 bis und mit 27 der landrätlichen Verordnung mit Gebührentarif zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und zum Schweizerischen Obligationenrecht haben wir die Einführung des Eidgenössischen Grundbuches für das Gebiet der Ortsgemeinde Näfels angeordnet und beschlossen, dass eine teilweise Bereinigung der kantonalen Grundbücher im Sinne des nachfolgenden Aufrufes zu erfolgen hat.

Vorausgehend der Einführung des Eidgenössischen Grundbuches hat die Servitutenbereinigung zu erfolgen. Wer demnach Dienstbarkeiten (Servituten) oder Grundlasten an Privatgrundstücken oder dingliche Rechte an öffentlichem Boden im Gebiet der Ortsgemeinde Näfels beansprucht, kann diese Rechte anmelden. Es können deshalb nur die vor dem Jahre 1912 entstandenen Rechte, die nach altem, glarnerischem Landrecht nicht ins Grundbuch eingetragen werden mussten, angemeldet werden.

Die Anmeldung hat unter Beilage der entsprechenden altrechtlichen Urkunde in beglaubigter Abschrift bzw. Fotokopie samt Situationsplan zu erfolgen. Die Anmeldung wird für jedes berechnete Grundstück auf einem besonderen Formular vorgenommen.

Diese Rechte können innert der Frist von sechs Monaten, d.h. bis 28. Juli 2010 beim Grundbuchamt des Kantons Glarus, angemeldet werden.

Nicht angemeldete Rechte können nach Inkraftsetzung des Eidgenössischen Grundbuches gegenüber Dritten, die sich im guten Glauben auf das Grundbuch verlassen, nicht entgegeng gehalten werden (Art. 44 Abs. 1 des Schlusstels zum ZGB und Art. 27 der eingangs erwähnten Verordnung).

8750 Glarus, 28. Januar 2010

Grundbuchamt des Kantons Glarus
Rudolf Bärtsch

Sirenentest am Mittwoch, 3. Februar 2010

Sirenen können Leben retten. Vorausgesetzt, sie funktionieren richtig und die Bevölkerung weiss, was zu tun ist. Am Mittwoch, 3. Februar 2010 findet deshalb in der ganzen Schweiz von 13.30 bis spätestens 15 Uhr der jährliche Sirenentest statt. Dabei wird die Funktionsbereitschaft der Sirenen des «Allgemeinen Alarms» und des «Wasseralarms» getestet. Es sind keine Schutzmassnahmen zu ergreifen.

Die Schweiz verfügt über ein flächendeckendes Netz von mehr als 8000 Sirenen, mit denen die Alarmierung der Bevölkerung jederzeit sichergestellt ist. Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS ist bestrebt, in Zusammenarbeit mit den Kantonen, Gemeinden und Stauanlagenbetreibern die Alarmierungssysteme auf dem neuesten technischen Stand und jederzeit betriebsbereit zu halten.

Am 3. Februar 2010 wird deshalb in der ganzen Schweiz die Funktionsbereitschaft der Sirenen getestet. Ausgelöst wird um 13.30 Uhr das Zeichen «Allgemeiner Alarm»: ein regelmässig auf- und absteigender Heulton von einer Minute Dauer. Wenn nötig darf der Sirenentest bis 14 Uhr weitergeführt werden. Ab 14.15 Uhr bis spätestens 15 Uhr wird in den gefährdeten Gebieten unterhalb von Stauanlagen das Zeichen «Wasseralarm» getestet. Es besteht aus zwölf tiefen Dauertönen von je 20 Sekunden in Abständen von je 10 Sekunden.

Wenn der «Allgemeine Alarm» ausserhalb eines angekündigten Sirenentests ertönt, bedeutet dies, dass eine Gefährdung der Bevölkerung möglich ist. In diesem Fall ist die Bevölkerung aufgefordert, Radio zu hören, die Anweisungen der Behörden zu befolgen und die Nachbarn zu informieren. Der «Wasseralarm» bedeutet, dass das gefährdete Gebiet sofort zu verlassen ist.

Für Rückfragen: Dr. Kurt Mürger, Chef Kommunikation BABS, Telefon 031 322 55 83.

Die Bevölkerung wird um Verständnis für die mit der Sirenenkontrolle verbundenen Unannehmlichkeiten gebeten.

8750 Glarus, 28. Januar 2010

Fachstelle Zivilschutz

**Gemeinde Glarus
Bauausschreibung**

Die Bauausschreibung erfolgt gemäss Submissionsgesetz des Kantons Glarus im offenen Verfahren. Die Gemeinde Glarus schreibt folgende Arbeiten zur öffentlichen Konkurrenz aus:

**Werkleitungen und Strasse Rathausgasse:
Baumeisterarbeiten**

Hauptmengen:

Aushub	zirka 1300 m ³
Rohre DI 200 bis 300	zirka 180 m
Schächte	zirka 7 Stück
Grabarbeiten für Gas-, Wasser- und EW-Leitungen	zirka 180 m
Belag	zirka 750 m ²

Offertbezug: Kann per E-Mail bau3@raymann-ag.ch bei der Raymann AG, Glarus, bestellt werden (Versand ab 1. Februar 2010). Die Bestellung muss folgende Angaben enthalten: Name und Adresse, Angabe ob Bauunternehmung oder Händler.

Begehung: Findet keine statt.

Offerteingabe: Freitag, 26. Januar 2010 (Poststempel, A-Post), an Bauamt der Gemeinde Glarus, Gemeindehaus, Glarus.

Offertöffnung: Dienstag, 2. März 2010, um 11.00 Uhr, Gemeindehaus Glarus.

Bauausführung: Baubeginn ab Mai 2010.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Ausschreibung kann innert zehn Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Glarus schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen, sie muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

8750 Glarus, 28. Januar 2010

Der Bauherr:
Gemeinde Glarus

Geburten

Mollis

20. Dezember: *Jovanovic* Luka, Staatsangehöriger von Serbien und Montenegro, des Jovanovic, Ivica und der Jovanovic, Jelena.

16. Januar: *Blumer* Sina, von Schwanden und Mollis, des Blumer, Melchior und der Blumer, Daniela.

21. Januar: *Elmer* Lina Maria, von Matt, des Elmer, Johannes und der Elmer, Karin Elsbeth.

Riedern

18. Januar: *Freuler* Mia, von Glarus und Ennenda, des Freuler, Hans Rudolf und der Freuler, Andrea Elsa.

Mitlödi

21. Januar: *Menzi* Yara Lisa, von Mühlehorn, des Menzi, Marco und der Menzi, Doris.

Diesbach

16. Januar: *Gisler* Ramon, von Spiringen UR, des Gisler, Rolf und der Gisler, Iris Manuela.

Die Staatskanzlei

Todesfälle

Niederurnen

23. Januar: *Schönbächler* Rosmarie, von Niederurnen, geb. 29. Mai 1936, wohnhaft gewesen in Niederurnen.

Näfels

18. Januar: *Geisser* Rosa, von Altstätten SG, geb. 27. Januar 1909, wohnhaft gewesen in Näfels.

Ennenda

22. Januar: *Meier* Josephina Klara, von Winterthur ZH und Ennenda, geb. 16. März 1931, wohnhaft gewesen in Ennenda.

24. Januar: *Schütz* Margrit, von Zürich, geb. 27. September 1929, wohnhaft gewesen in Ennenda.

Mitlödi

22. Januar: *Hefti* Emma, von Luchsingen und Mitlödi, geb. 28. April 1919, wohnhaft gewesen in Mitlödi.

Sool

24. Januar: *Kundert* Alice Agatha, von Schwanden, geb. 21. Januar 1925, wohnhaft gewesen in Sool.

Matt

21. Januar: *Elmer* Johann Heinrich, von Matt, geb. 28. Februar 1917, wohnhaft gewesen in Matt, Ehemann der Elmer, Elsbeth.

23. Januar: *Marti* Euphemia, von Matt, geb. 20. Februar 1919, wohnhaft gewesen in Matt.

Elm

22. Januar: *Rhyner* Margaretha, von Elm, geb. 13. Oktober 1924, wohnhaft gewesen in Elm.

Die Staatskanzlei

Handelsregistereintragungen

Im Handelsregister sind folgende Eintragungen gemacht worden:

8. Januar 2010

Enia Carpet Group AG, in Ennenda, CH-160.3.004.000-2, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 121 vom 25. 6. 2008, S. 9, Publ. 4540834). Ausgeschiedene Person und erloschene Unterschrift: Freund, Carsten, deutscher Staatsangehöriger, in Richterswil, Direktor, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

8. Januar 2010

Enia Carpet Management AG, in Ennenda, CH-160.3.004.007-1, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 118 vom 21. 6. 2007, S. 7, Publ. 3986844). Ausgeschiedene Person und erloschene Unterschrift: Freund, Carsten, deutscher Staatsangehöriger, in Richterswil, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Person neu oder mutierend: Fuchs, Dr. Benjamin J., von Appenzell, in Pfäffikon SZ, Mitglied, mit Einzelunterschrift (bisher: Präsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien).

8. Januar 2010

Enia Carpet Schweiz AG, in Ennenda, CH-160.3.003.002-5, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 80 vom 28. 4. 2009, S. 8, Publ. 4992062). Ausgeschiedene Person und erloschene Unterschrift: Freund, Carsten, deutscher Staatsangehöriger, in Lachen, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Person neu oder mutierend: Fuchs, Dr. Benjamin J., von Appenzell, in Pfäffikon SZ, Mitglied, mit Einzelunterschrift (bisher: Präsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien).

8. Januar 2010

Enia Eastern Europe AG, in Ennenda, CH-160.3.004.510-5, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 118 vom 21. 6. 2007, S. 8, Publ. 3986856). Ausgeschiedene Person und erloschene Unterschrift: Freund, Carsten, deutscher Staatsangehöriger, in Richterswil, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

8. Januar 2010

Segel- und Motorbootclub Glarnerland und Walensee, bisher in Niederurnen, CH-160.6.003.317-2, Verein (SHAB Nr. 8 vom 12. 1. 1996, S. 228). Statutenänderung: 13. 3. 2009. Sitz neu: Glarus. Domizil neu: c/o Erich Fischli, lic.rer. pol., Gemeindehausplatz 3, Glarus. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Ilg, Thomas, von Salenstein, in Mühlehorn, Präsident, mit Einzelunterschrift; Heer, Urs, von Glarus, in Glarus, Vizepräsident, ohne Zeichnungsberechtigung; Fülleemann, Manuela, von Weesen, in Zürich, Aktuarin, ohne Zeichnungsberechtigung; Küttel, Josef, von Gersau, in Mühlehorn, Kassier, mit Einzelunterschrift; Blumer, Lilly, von Netstal, in Netstal, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung; Hofstetter-Busenhart, Bruno, von Niederurnen und Schänis, in Niederurnen, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung; Müller, Martin, von Ennenda, in Weesen, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Oswald, Beat, von Näfels, in Filzbach, Präsident, mit Einzelunterschrift; Fischli, Erich, von Näfels, in Oberurnen, Mitglied und Kassier, mit Einzelunterschrift; Kubli, Hans-Ruedi, von Netstal, in Mollis, Mitglied und Aktuar, mit Einzelunterschrift; Leuzinger, Florian, von Mollis, in Mollis, Mitglied, mit Einzelunterschrift; Blumer, Jakob, von Glarus, in Glarus, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung; Fischer, Hans Rudolf, von Romanshorn, in Weesen, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung.

8. Januar 2010

Calimar Holding AG in Liquidation, in Glarus, CH-160.3.000.286-4, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 251 vom 29. 12. 2008, S. 13, Publ. 4802476). Die Liquidation ist beendet. Die Gesellschaft wird gelöscht (Publikation 3. Schuldeneruf: SHAB Nr. 3 vom 7. 1. 2009, S. 32).

12. Januar 2010

Linth-Viehvermarktungs AG, in Bilten, CH-160.3.000.978-8, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 242 vom 14. 12. 2009, S. 10, Publ. 5390230). Statutenänderung: 23. 12. 2009. Zweck neu: Handel mit Vieh. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie Vertretungen übernehmen. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnungen vornehmen, Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen sowie Grundstücke erwerben und verkaufen. Gemäss Erklärung des Verwaltungsrates vom 23. 12. 2009 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision.

12. Januar 2010

Standard Textile GmbH, in Mollis, CH-160.4.003.818-3, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 249 vom 23. 12. 2008, S. 13, Publ. 4796588). Die Gesellschaft wird infolge Verlegung des Sitzes nach Zürich im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen und im Handelsregister des Kantons Glarus von Amtes wegen gelöscht. Neue Adresse: Standard Textile GmbH, c/o Dr. Andreas Haffter, Peyer Partner Rechtsanwältin, Löwenstrasse 17, 8001 Zürich.

12. Januar 2010

Weseta Textil AG, in Engi, CH-160.3.003.199-0, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 60 vom 27. 3. 2009, S. 10, Publ. 4945984). Ausgeschiedene Person und erloschene Unterschrift: Märchy-Böhler, Mirjam, von Thundorf und Steinerberg, in Mollis, mit Kollektivprokura zu zweien. Eingetragene Person neu oder mutierend: Stüssi, Markus, von Kloten, in Wabern, Direktor, mit

Kollektivunterschrift zu zweien.

13. Januar 2010

Zwicky Gartenarbeiten & Gestaltung, in Netstal, CH-160.1.005.017-0, Kasinoweg 7, Netstal, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Ausführung von Gartenarbeiten aller Art, sowie Gestaltung und Pflege von Gärten. Eingetragene Person: Zwicky, Kurt, von Netstal und Mollis, in Netstal, Inhaber, mit Einzelunterschrift.

13. Januar 2010

Stabilo AG, in Glarus, CH-160.3.003.830-2, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 138 vom 21. 7. 2009, S. 12, Publ. 5151476). Die Gesellschaft wird infolge Verlegung des Sitzes nach Romanshorn TG im Handelsregister des Kantons Thurgau eingetragen und im Handelsregister des Kantons Glarus von Amtes wegen gelöscht. Neue Adresse: Stabilo AG, Hofstrasse 3, 8590 Romanshorn.

13. Januar 2010

A. Weber AG, Baugeschäft, in Mollis, CH-160.3.003.289-5, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 98 vom 23. 5. 2008, S. 8, Publ. 4488080). Domizil neu: Hertenackerstrasse 12, Mollis. Ausgeschiedene Person und erloschene Unterschrift: Weber-Zwicky, Alfred, von Mollis, in Mollis, Präsident, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Weber, Susanne, von Mollis, in Mollis, Präsidentin, mit Kollektivunterschrift zu zweien (bisher: Mitglied); Weber, Hans Jürg, von Mollis, in Mollis, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien (bisher: in Näfels).

18. Januar 2010

Elwe Reisen GmbH, in Niederurnen, CH-160.4.004.274-1, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 70 vom 14. 4. 2009, S. 9, Publ. 4968634). Firma neu: Elwe Reisen GmbH in Liquidation. Mit Verfügung vom 12. 1. 2010 hat der Kantonsgerichtspräsident über die Gesellschaft mit Wirkung 12. 1. 2010, 10.00 Uhr den Konkurs (infolge Bilanzhinterlegung) eröffnet; demnach ist die Gesellschaft aufgelöst.

18. Januar 2010

Mitarbeiterfürsorgestiftung Fibaco, in Glarus, CH-160.7.002.791-0, Stiftung (SHAB Nr. 53 vom 17. 3. 2008, S. 8, Publ. 4389364). Die Stiftung wird infolge Verlegung des Sitzes nach Lausanne VD im Handelsregister des Kantons Waadt eingetragen und im Handelsregister des Kantons Glarus von Amtes wegen gelöscht. Neuer Stiftungsname und neue Adresse: Fondation de prévoyance des collaborateurs de Fibaco, avenue de Florimont 2, 1006 Lausanne.

18. Januar 2010

Luchsinger Moto-Corner GmbH in Liquidation in Schwanden, CH-160.4.004.624-6, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 200 vom 15. 10. 2009, S. 11, Publ. 5294780). Die Gesellschaft wird im Sinne von Artikel 159 Absatz 5 lit.a HRegV von Amtes wegen gelöscht.

19. Januar 2010

oswald aviation gmbh, in Mollis, CH-160.4.004.301-5, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 189 vom 30. 9. 2009, S. 11, Publ. 5270160). Eingetragene Person neu oder mutierend: Oswald, Beat, von Näfels, in Filzbach, Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift, mit einem Stammanteil von Fr. 10000 (bisher: in Oberurnen, mit einem Stammanteil von Fr. 10000).

19. Januar 2010

Personalvorsorgestiftung der Sauter, Bachmann AG, in Netstal, CH-160.7.002.714-0, Stiftung (SHAB Nr. 53 vom 18. 3. 2009, S. 9, Publ. 4931496). Ausgeschiedene Person und erloschene Unterschrift: Girola, Andrea, von Weisslingen, in Obersaxen, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Person neu oder mutierend: Züllig, Philippe, von Amriswil, in Wettwil am Albis, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

19. Januar 2010

rusticasa GmbH, in Niederurnen, CH-160.4.004.367-9, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 157 vom 17. 8. 2009, S. 10, Publ. 5199526). Zweigniederlassung: (Folgende Zweigniederlassung ist aufgehoben worden; gestrichen: Mergoscia TI).

19. Januar 2010

Vedana Treuhand GmbH in Liquidation, in Glarus, CH-160.4.004.084-0, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 131 vom 10. 7. 2009, S. 15, Publ. 5130780). Die Liquidation ist beendet. Die Gesellschaft wird gelöscht (Publikation 3. Schuldeneruf: SHAB Nr. 245 vom 18. 12. 2007, S. 30).

20. Januar 2010

Drogissa Finance Company AG in Liquidation, in Glarus, CH-160.3.000.467-4, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 236 vom 4. 12. 2009, S. 9, Publ. 5376176). Das Konkursverfahren ist mit Verfügung des Kantonsgerichtspräsidenten vom 18. 1. 2010 mangels Aktiven eingestellt worden.

20. Januar 2010

Ecoserve AG, in Glarus, CH-170.3.021.351-1, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 195 vom 8. 10. 2009, S. 9, Publ. 5283444). Firma neu: Ecoserve AG in Liquidation. Die Gesellschaft ist mit Verfügung des Kantonsgerichtspräsidenten des Kantons Glarus vom 14. 1. 2010 in Anwendung von Artikel 731b Absatz 1 Ziffer 3 OR aufgelöst worden. Über die Gesellschaft wird die konkursamtliche Liquidation angeordnet.

20. Januar 2010

Frelo Reisen GmbH in Liquidation, in Oberurnen, CH-160.4.004.215-8, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 242 vom 14. 12. 2009, S. 10, Publ. 5389822). Das Konkursverfahren ist mit Verfügung des Kantonsgerichts-

präsidenten vom 18. 1. 2010 mangels Aktiven eingestellt worden.

20. Januar 2010

IBAG Industrie und Beratungs AG, in Glarus, CH-160.3.000.875-3, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 182 vom 21. 9. 2009, S. 9, Publ. 5254390). Firma neu: IBAG Industrie und Beratungs AG in Liquidation. Die Gesellschaft ist mit Verfügung des Kantonsgerichtspräsidenten des Kantons Glarus vom 14. 1. 2010 in Anwendung von Artikel 731b Absatz 1 Ziffer 3 OR aufgelöst worden. Über die Gesellschaft wird die konkursamtliche Liquidation angeordnet. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Treuhandbüro Giger, in Zürich, Revisionsstelle.

Der Registerführer: *A. Hajas*

Konkurse

Die Gläubiger des Schuldners und alle Personen, die Ansprüche auf die in seinem Besitz befindlichen Vermögensstücke haben, werden aufgefordert, ihre Forderungen oder Ansprüche samt Beweismittel (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) innert der Eingabefrist dem betreffenden Konkursamt einzureichen. Mit der Eröffnung des Konkurses hört gegenüber dem Schuldner der Zinslauf auf. Für pfandgesicherte Forderungen läuft der Zins bis zur Verwertung weiter, soweit der Pfanderlös den Betrag der Forderung und des bis zur Konkurseröffnung aufgelaufenen Zinses übersteigt (Art. 209 SchKG). Die Grundpfandgläubiger haben ihre Forderungen in Kapital, Zinsen und Kosten zerlegt anzumelden und gleichzeitig auch anzugeben, ob die Kapitalforderung schon fällig oder gekündigt sei, allfällig für welchen Betrag und auf welchen Termin. Die Inhaber von Dienstbarkeiten, welche unter dem früheren kantonalen Recht ohne Eintragung in die öffentlichen Bücher entstanden und noch nicht im Grundbuch eingetragen sind, werden aufgefordert, diese Rechte innert einem Monat beim betreffenden Konkursamt unter Einlegung allfälliger Beweismittel anzumelden. Ist der Schuldner Miteigentümer oder Stockwerkeigentümer eines Grundstückes, gilt diese Aufforderung auch für solche Dienstbarkeiten am Grundstück selbst. Die nicht angemeldeten Dienstbarkeiten können gegenüber einem gutgläubigen Erwerber des belasteten Grundstückes nicht mehr geltend gemacht werden, soweit es sich nicht um Rechte handelt, die auch nach dem Zivilgesetzbuch ohne Eintragung in das Grundbuch dinglich wirksam sind. Desgleichen haben die Schuldner des Konkurses sich binnen der Eingabefrist als solche anzumelden bei Straffolgen (Art. 324 Ziff. 2 StGB) im Unterlassungsfalle. Personen, die Sachen des Schuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzen, haben diese innert der gleichen Frist dem betreffenden Konkursamt zur Verfügung zu stellen. Es wird auf die Straffolge bei Unterlassung (Art. 324 Ziff. 3 StGB) hingewiesen und darauf, dass das Vollzugsrecht erlischt, wenn die Meldung ungerechtfertigt unterbleibt. Die Pfandgläubiger sowie Drittpersonen, denen Pfandtitel auf den Liegenschaften des Gemeinschuldners weiterverpfändet worden sind, haben die Pfandtitel und Pfandverschreibungen innerhalb der gleichen Frist dem Konkursamt einzureichen. Den Gläubigerversammlungen können auch Mitschuldner und Bürgen des Schuldners sowie Gewährspflichtige beiwohnen. Für Beteiligte, die im Ausland wohnen, gilt das Konkursamt als Zustellungsort, solange sie nicht einen anderen Zustellungsort in der Schweiz bezeichnen.

**Einstellung des Konkursverfahrens
SchKG 230, 230a**

- Schuldnerin: Drogissa Finance Company AG in Liquidation, c/o Unirevisa Beratungs- und Verwaltungen AG**, Spielhof 14a, Glarus.
- Datum der Konkurseröffnung:* 23. November 2009.
- Datum der Einstellung:* 18. Januar 2010.
- Frist für Kostenvorschuss:* 8. Februar 2010.
- Kostenvorschuss:* Fr. 4500.–.
- Hinweis:* Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der obgenannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.
- Bemerkungen:* Innert der gleichen Frist haben sich Dritte, die Vermögen der konkursiten Person verwahren oder bei denen diese Guthaben hat, beim Konkursamt zu melden (Art. 222 SchKG).

**Einstellung des Konkursverfahrens
SchKG 230, 230a**

- Schuldnerin: Frelo Reisen GmbH in Liquidation**, Landstrasse 54, Oberurnen.
- Datum der Konkurseröffnung:* 30. November 2009.
- Datum der Einstellung:* 18. Januar 2010.
- Frist für Kostenvorschuss:* 8. Februar 2010.
- Kostenvorschuss:* Fr. 4500.–.
- Hinweis:* Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der obgenannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

6. *Bemerkungen:* Innert der gleichen Frist haben sich Dritte, die Vermögen der konkursiten Person verwahren oder bei denen diese Guthaben hat, beim Konkursamt zu melden (Art. 222 SchKG).

Konkurspublikation/Schuldenruf SchKG 231, 232

1. *Schuldnerin:* **Howasu AG in Liquidation**, Landstrasse 54, **Oberurnen**.

2. *Datum der Konkurseröffnung:* 22. Dezember 2009.

3. *Konkursverfahren:* Summarisch.

4. *Eingabefrist:* 1. März 2010.

5. *Bemerkungen:* Verwertung: Die Konkursverwaltung beabsichtigt zur Vermeidung weiterer Unkosten sofort nach Ablauf der Eingabefrist die gesamte Geschäftseinrichtung freihändig für Fr. 30 000.– zu verkaufen. Kaufsinteressenten sowie alle beteiligten Gläubiger welche allenfalls vom Recht des höheren Angebotes nach Artikel 256 Absatz 3 SchKG Gebrauch machen wollen, werden hiermit aufgefordert, der Konkursverwaltung bis spätestens 1. März 2010 ein schriftliches Angebot einzureichen. Eigentumsansprüche sind innert der gleichen Frist bei der Konkursverwaltung anzumelden.

8750 Glarus, 28. Januar 2010

Betreibungs- und Konkursamt
des Kantons Glarus:
Heiri Elmer

Konkurspublikation/Schuldenruf SchKG 231, 232

1. *Schuldner:* **Schirmer Martin Curt**, von St. Gallen, geboren am 20. Mai 1973, Schwalbenweg 18, **2556 Schwadernau**.

2. *Datum der Konkurseröffnung:* 4. November 2009.

3. *Konkursverfahren:* Summarisch.

4. *Eingabefrist:* 27. Februar 2010.

5. *Bemerkungen:* Der Konkursit ist Inhaber der Einzelfirma: Lens-Discount, Chutzenweg 3, 3309 Kernenried. Der Konkursit ist 1/2 Miteigentümer an der Liegenschaft Haslen, Grundbuchblatt Nr. 342, Ferien-/Wochenendhaus LB-Nr. 309, Garten, Platz, im Auen Börensool, Haslen, Verkehrswert Fr. 309 000.–.

Allfällige Eigentums- oder Drittsprachen sind innert der Eingabefrist unter Vorlage der Beweismittel beim Konkursamt Berner Seeland, Dienststelle Seeland, Biel, schriftlich geltend zu machen. Die Forderungen sind durch die Gläubiger wie folgt einzeln einzugeben. Kapital, Zins und Kosten, Valuta 4. November 2009, mit Beweismittel!

Die Konkursverwaltung erachtet sich als ermächtigt, die vorhandenen, beweglichen Inventargegenstände sofort freihändig, en bloc oder stückweise zu verkaufen bzw. zu versteigern, so-

fern nicht die Mehrheit der Gläubiger bis zum 27. Februar 2010 beim Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland, Biel, schriftlich Einsprache erhebt.

Stillschweigen gilt als Zustimmung.

Gemäss Artikel 256 Absatz 3 SchKG ist den Gläubigern Gelegenheit zu bieten, bei freihändigem Verkauf von Vermögensstücken von bedeutendem Wert und Grundstücken, höhere Angebote zu unterbreiten. Gläubiger, die verlangen, dass ihnen Offerten zwecks Überbietens unterbreitet werden, haben sich innerhalb der Eingabefrist beim Konkursamt zu melden. Andernfalls wird angenommen, dass sie ausdrücklich auf dieses Recht verzichten und dem Konkursamt den Auftrag erteilen, den Freihandverkauf mit dem Höchstbietenden abzuschliessen.

2501 Biel, 28. Januar 2010

Konkursamt Seeland
Dienststelle Seeland

Baugesuche

Baugesuchspublikation gestützt auf Artikel 38 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes, Artikel 97 Absätze 3 und 4 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft, Artikel 12 und 12 a-g des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz.

Niederurnen

Werner Steinmann-Steiner, Isel, Niederurnen

Neubau Laufstall mit Jauchegrube, im Isel, Parzelle Nr. 892, wie durch Profile bezeichnet (ausserhalb Bauzone, zonenkonform).

Niederurnen, 26. Januar 2010

Der Gemeinderat

Linthal

Wasserversorgungskorporation Auen, Brigitte Ryser, Präsidentin, Weid 2, Linthal

Sanierung Wasserversorgung Teil Auen, diverse Parzellen Gemeinde Linthal, gemäss den eingereichten Unterlagen (ausserhalb Bauzone, zonenkonform).

Linthal, 22. Januar 2010

Der Gemeinderat

Baugesuche

Baugesuchspublikation gestützt auf Artikel 38 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes.

Niederurnen

*Jakob Hauser und Sohn
Nachfolger Karl Gallati, Riet, Weesen*

Abbruch und Neubau Einstellraum, in der

Schwärziwis, Parzelle Nr. 1944, gemäss den eingereichten Unterlagen (ausserhalb Bauzone, nicht zonenkonform).

Niederurnen, 26. Januar 2010

Der Gemeinderat

Oberurnen

Pius Hunold, Haldenstrasse 2a, Benken

Erstellung eines Einfamilienhauses, im Giessen, Parzelle Nr. 891, wie durch Profile bezeichnet.

Oberurnen, 19. Januar 2010

Der Gemeinderat

Näfels

*Monika und Rudolf Schwitter-Hirt,
Neuweg 13, Näfels*

Erstellung eines Autoabstellplatzes beim bestehenden Wohnhaus, an der Tolderstrasse, Parzelle Nr. 1119, gemäss den eingereichten Unterlagen (2. Publikation, Korrektur).

Näfels, 25. Januar 2010

Der Gemeinderat

Mollis

Mario Sottile, Eichhof 6, Schänis

Erstellen einer Solaranlage, auf dem Dach des bestehenden Einfamilienhauses, an der Oberrütelistrasse 8, Parzelle Nr. 549, wie bereits ausgeführt.

Mollis, 25. Januar 2010

Der Gemeinderat

Netstal

Heinz Stäheli, Grünhag 27, Netstal

Anbau einer thermischen Solaranlage beim Wohnhaus, Grünhag 27, Parzelle Nr. 54, gemäss den eingereichten Unterlagen.

Auto Sauter AG, Landstrasse 6, Netstal

Überdachung der Auffahrtsrampe beim Ausstellungsgebäude, an der Landstrasse 6, Parzelle Nr. 909, wie durch Profile bezeichnet.

Netstal, 21. Januar 2010

Der Gemeinderat

Riedern

*Daniela Zuliani, Manuel Croci-Maspoli,
Schulhaushoschet 8, Riedern*

Um- und Anbau Wohnhaus, Schulhaushoschet 8, Parzelle Nr. 337, gemäss den einge-

reichten Unterlagen sowie den erstellten Profilen.

Riedern, 22. Januar 2010

Der Gemeinderat

Ennenda

*E-K Bauunternehmung GmbH,
Schützenhausstrasse 35, Glarus*

Umbau Mehrfamilienhaus, Wiesstrasse 8, Parzelle Nr. 899, gemäss den eingereichten Unterlagen und der Profilierung.

Ennenda, 25. Januar 2010

Der Gemeinderat

Braunwald

*BRIMO – Architektur und Immobilien AG,
Braunwald*

Erstellung einer Erschliessungsstrasse, Parzelle Nr. 803, Thuotenberg, gemäss den eingereichten Unterlagen.

Braunwald, 22. Januar 2010

Der Gemeinderat

Linthal

Hans Rudolf Reithebuch, Wald 4, Linthal

Erstellung Bewirtschaftungsweg, Parzelle Nr. 617, gemäss den eingereichten Unterlagen (ausserhalb Bauzone, zonenkonform).

*Hans und Katharina Hefti-Tschumi,
Sändlistrasse 14, Linthal*

Erstellen von fünf Parkplätzen, entlang der Sändlistrasse, Parzelle Nr. 163, gemäss den eingereichten Unterlagen.

Linthal, 26. Januar 2010

Der Gemeinderat

Die Baugesuchsunterlagen liegen bei den Gemeindegemeinschaften zur Einsichtnahme auf.

Gegen diese Baugesuche kann gemäss Artikel 39 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes innert 14 Tagen seit der Publikation beim zuständigen Gemeinderat Einsprache wegen Verletzung öffentlich-rechtlicher Bestimmungen eingereicht werden.

Wer die Verletzung privater Rechte geltend machen will, kann gemäss Artikel 41 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes innert 14 Tagen seit dieser Publikation Vermittlung am Ort der gelegenen Sache einleiten.

Diese Fristen laufen auch während der Gerichtsferien.